

# **Vollzugsfragen Überwachung / Fachaufsicht**

Immissionsschutzrechtliche  
Überwachung von Motorsportanlagen



1. Die Inbetriebnahmeüberwachung
2. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung nach §52 BImSchG
  - 2.1. Die Regel- und Anlassüberwachung
  - 2.2. Die integrierte Überwachung
3. Verwaltungshandeln der Behörden
  - 3.1. Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG
  - 3.2. Stilllegung der Anlage nach § 20 (1) und (2) BImSchG
4. Zuständigkeiten im Immissionsschutz



## 1. Die „Inbetriebnahmeüberwachung“

Eine erste Überwachung der Anlage vor Inbetriebnahme unter Beteiligung der relevanten Überwachungsbehörden und der Genehmigungsbehörde lässt sich dagegen aus dem § 52 BImSchG herleiten.


### **Überprüfung:**

- wurde die Anlage entsprechend der Genehmigung und der entsprechenden Antragsunterlagen errichtet,
- sind alle zu diesem Zeitpunkt zu erfüllenden Anforderungen der Genehmigung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen eingehalten,
- darf die Anlage (ggf. unter Auflagen) in Betrieb genommen werden.

Mit dieser „Inbetriebnahmeüberwachung“ können somit zum frühen Zeitpunkt alle wesentlichen die Beschaffenheit der Anlage betreffenden Anforderungen integriert überprüft werden.

## 2. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung § 52 BImSchG

➤ Für gen.bed. Anlagen gilt das **Vorsorge- und Schutzprinzip**

 erhöhte Anforderungen an die Überwachungs- und Vollzugstätigkeit der Behörde

§ 52 Abs. 1 Satz 1 und 2  
Regelüberwachung

↓  
Anlagene Genehmigungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. auf den neuesten Stand zu bringen

Integrative Betrachtung erforderlich

Durchführung einer integrierten Überwachung

§ 52 Abs. 1 Satz 3  
Anlassüberwachung

↓  
Hauptauffangtatbestand der Anlassüberwachung  
Beschwerdebearbeitung

## 2.1 Anlassüberwachung

Anhaltspunkte für nicht ausreichenden Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit (Prüfung der festgelegten Emissionen und Bewertung)

Erfordernis der Verbesserung der Betriebssicherheit (Anwendung neuer/ anderer Techniken/Technologien)

In der Regel Überprüfung nach Aktenlage **und** Überwachung vor Ort

wesentliche Veränderungen im Stand der Technik (erhebliche Minderung der Emissionen)

Neue umweltrechtliche Vorschriften (aber § 67 (2) BImSchG)

In der Regel Überprüfung nach Aktenlage ausreichend

## 2.2. Die integrierte Überwachung - Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden

Die genehmigungsbedürftigen Anlagen werden regelmäßig auch durch andere Behörden überwacht. Diese Überwachung bezieht sich auch auf die Einhaltung von Nebenbestimmungen, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden sind.

Mit den anderen Überwachungsbehörden ist Verbindung zu halten, ob sich aus dieser Überwachung Erkenntnisse über anzeigebedürftige oder wesentliche Änderungen von Anlagen, für die Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen oder für Anordnungen ergeben.

Stellt die andere Behörde Verstöße gegen materielles Recht fest, dessen Vollzug ihr obliegt und sind einschlägige Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid enthalten, so soll sie von wiederholenden Verfügungen absehen und die Genehmigungsbehörde um Vollstreckung des Genehmigungsbescheids bitten.

### 3. Verwaltungshandeln der Behörden

#### 3.1. Die nachträgliche Anordnung nach § 17 (1) BImSchG

„Wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.“

- Nichteinhaltung der Grundpflicht nach § 5 (1) Nr. 1 – 4 BImSchG
- Festlegung des Standes der Technik
- Erhebliche Verminderung der Emissionen/Betriebssicherheit
- Neue umweltrechtliche Vorschriften

### 3.2. Stilllegung der Anlage nach § 20 (1) und (2)

#### § 20 (1) BImSchG

„Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung, .... nicht nach ...., so **kann** die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise .... untersagen.“

#### § 20 (2) BImSchG

„Die zuständige Behörde soll anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentliche geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.“



#### **Straftatbestand**



## **4. Zuständigkeiten im Immissionsschutz**

Änderungen von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4, S. 78 ff. vom 30. April 2008)

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils in übertragenen Wirkungskreis, sind zuständige Behörde nach dem BImSchG/BImSchV`s soweit nichts anderes bestimmt:
  - a) Durchführung der Überwachung nach § 52 (1) BImSchG und der erforderlichen Amtshandlungen (Vollzug)
  - b) Genehmigungen und Anzeigen für alle Anlagen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV
  - c) Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen



2. Das TLVwA ist zuständige Behörde für:
  - a) Die Erteilung der Genehmigungen und alle weiteren Amtshandlungen für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (einschließlich dazugehöriger Teile oder Nebeneinrichtungen)
  - b) Die Überwachung und Amtshandlungen für die Anlagen, die vom Lkr/KfS selbst oder von Dritten betrieben werden
  - c) Die Aufgaben des TEHG
  - d) Die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen gemäß 3. und 10. BImSchV (Benzin-Blei-Gesetz)
  - e) Eine Vielzahl von Spezialaufgaben, insbesondere zur 12., 13. und 17. BImSchV